



Amtliche Mitteilung Nr. 07/2025

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Terminologie und Sprachtechnologie mit dem Abschlussgrad Master of Arts nach der Prüfungsordnung vom 02. Juli 2024 (Amtliche Mitteilung Nr. 41/2024) an der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften der Technischen Hochschule Köln

Vom 03. Februar 2025

Herausgegeben am 06. Februar 2025

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung
für den Studiengang Terminologie und
Sprachtechnologie
mit dem Abschlussgrad Master of Arts
nach der Prüfungsordnung vom 02. Juli 2024
(Amtliche Mitteilung Nr. 41/2024)
an der Fakultät für Informations- und
Kommunikationswissenschaften
der Technischen Hochschule Köln

Vom 03. Februar 2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW S. 704) hat die Technische Hochschule Köln die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Masterprüfungsordnung für den Studiengang Terminologie und Sprachtechnologie der Technischen Hochschule Köln vom 02. Juli 2024 (Amtliche Mitteilung 41/2024) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

„Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Hochschulstudiums im Studiengang Mehrsprachige Kommunikation mit dem Mindestabschlussgrad „Bachelor of Arts“ oder ein anderer einschlägiger Studiengang. Die Entscheidung über die Einschlägigkeit trifft der Prüfungsausschuss.“

Artikel 2

- (1) Diese Satzungsänderung tritt am 01. März 2025 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.
- (2) Diese Satzungsänderung gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2025 ein Studium im Studiengang Terminologie und Sprachtechnologie der Technischen Hochschule Köln aufnehmen oder sich dafür bewerben.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 21. Januar 2025 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Köln vom 29. Januar 2025.

Köln, den 03. Februar 2025

Die Präsidentin
der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Sylvia Heuchemer